

<b>G E B Ü H R E N O R D N U N G</b> <b>für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen</b>
--

Zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2002

### **A. Allgemeines**

Die Festhalle Dotternhausen wird von der Gemeinde Dotternhausen als Betrieb gewerblicher Art geführt.

### **B. Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle eine Gebühr. Die Gebühr soll die Kosten für den Betrieb der Festhalle decken.

## **G e b ü h r e n o r d n u n g**

### **§ 1 Gebühren**

1. Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
2. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Mehrwertsteuer, soweit die Gemeinde nach dem Umsatzsteuergesetz optiert. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach § 8 nicht enthalten. Sie wird deshalb in den Gebührenrechnungen gesondert berechnet und ausgewiesen.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Befreiungen**

Von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr sind lediglich die Schulen und der Kindergarten, bei denen die Gemeinde Träger ist, ausgenommen.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

1. Für die Überlassung der Festhalle insgesamt oder einzelner Räume der Festhalle werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.
2. In der Grundgebühr ist die Hallenmiete einschließlich Reinigungsaufwand, Wasserentgelt, sowie Reinigungsmittel und -geräte enthalten.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt der Bestätigung einer Veranstaltung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.
2. Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen eine Kautionsleistung in Höhe von 800,-- € zu entrichten.
3. Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig oder unbegründet zurückgegeben, werden dem Gebührenschuldner die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 Haftung**

Für alle während der Benutzung entstandenen Schäden hat der Gebührenschuldner (§ 2) aufzukommen.

#### **§ 7 Programmvorlage**

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

#### **§ 8 Benutzungsgebühren**

##### **I. Grundgebühr für die Festhalle**

1. Bei eintägigen Veranstaltungen beträgt die Grundgebühr für
  1. Öffentliche Veranstaltungen wie

a) Bunte Abende, Fastnachtsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Modeschauen und dergl.; Veranstaltungen kultureller Art mit Bewirtung	160,-- €
b) Veranstaltungen kultureller Art, ohne Bewirtung und mit/ohne Erhebung von Eintrittsgeld	80,-- €
2. General-/Vereinsversammlungen eines örtl. eingetragenen Vereins bzw. Abteilung eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt mit Bewirtung	80,-- €
3. Versammlungen politischer Parteien/Vereinigungen, die im Landtag Baden-Württemberg vertreten sind	80,-- €
4. Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden	55,-- €
5. Zusammenkünfte und Versammlungen von überregionalen Verbänden, denen ein örtlicher Verein nach Ziffer 2 angehört	55,-- €
6. Veranstaltungen von Privaten (wie Hochzeiten, Betriebsfeiern und dergl. bei ortsansässigen Familien und Betrieben	215,-- €
7. - „ - bei Auswärtigen	430,-- €

## 2. Stromkosten

je kW entsprechend der aktuellen Preise

## 3. Heizkosten

je Ltr. Heizöl entsprechend der aktuellen Preise

## 4. Gaskosten

je Ltr. entsprechend der aktuellen Preise

## 5. Küchenbenutzung

Auswärtige

27,50 €

55,-- €

## 6. Hausmeisterkosten

a) bei Veranstaltungen mit Bewirtung

27,50 €

b) bei Veranstaltungen ohne Bewirtung

14,-- €

## **II. Grundgebühr für den Singsaal**

1. Bei der Benutzung des Singsaales werden folgende Grundgebühren bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Tagungen, Vorträge, Kurse, Generalversammlungen, Vereinsversammlungen örtlicher eingetragener Vereine bzw. Abteilungen eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt | 27,50 €  |
| 2. Anmietung durch örtliche Kirchengemeinden  | 16,-- €  |
| 3. Anmietung von Privaten   | 110,-- € |
| 4. Anmietung von Auswärtigen  | 220,-- € |

2. Nebenkosten werden erhoben entsprechend § 8 I (2 – 5)

3. Hausmeisterkosten bei Veranstaltungen mit Bewirtung 14,-- €

4. Für die regelmäßige Nutzung des Singsaales durch die örtlichen Vereine werden Jahrespauschalgebühren vereinbart:

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) Musikverein ca. 40 Nutzungen | 515,-- € |
| b) Liederkranz ca. 30 Nutzungen | 385,-- € |

## **III. Baranmietung**

Für die Baranmietung werden bei eintägigen Veranstaltungen erhoben

- |                  |          |
|------------------|----------|
| für Einheimische | 55,-- €  |
| für Auswärtige   | 110,-- € |

## **IV.**

1. Bei eintägigen Veranstaltungen wird bei Hausmeisterbetreuung ab 01.00 Uhr eine Zusatzgebühr von 30,-- € je angefangener Stunde erhoben, für Auswärtige 60,-- € je angefangener Stunde.
2. Bei eintägigen Veranstaltungen wird bei Hausmeisterbetreuung ab 04.00 Uhr eine Zusatzgebühr von 60,-- € je angefangener Stunde erhoben, für Auswärtige 120,-- € je angefangener Stunde.
3. Für die Nutzung des Festhallengeschirrs (ohne Gläser) in der Festhalle wird eine Gebührenpauschale in Höhe von 15,-- € für die Festhalle und in Höhe von 5,-- € für den Singsaal erhoben. Bei übermäßigem Schadensanfall und Verlust behält sich die Gemeinde eine Einzelabrechnung vor.
4. Für die Ausleihung des Festhallengeschirrs ausserhalb der Festhalle wird pro Einzelteil eine Gebühr in Höhe von 0,08 € erhoben, mindestens aber eine Gebühr in Höhe von 16,-- €.

### **V. Gebührenermäßigung**

Bei besonderen sozialen, kulturellen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen von in Vereinen organisierten Jugendgruppen kann die Verwaltung im Einzelfall die Gebühr bis zu 50 % ermäßigen.

### **VI. Inventar**

Die Inventarnutzung ist in den Gebühren enthalten. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt, außer bei Ziff. IV.3.